

# Satzung für den Akkordeonverein Schönaich e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung 1973.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 8. März 2017.

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Akkordeonverein Schönaich e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Schönaich.
- (2) Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registernummer VR 240596
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur insbesondere der Verbreitung des Akkordeonspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und -spielgruppen. Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - Unterhalt von Akkordeonorchestern,
  - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen,
  - Mitgestaltung des kulturellen Lebens,
  - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs,
  - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter und die
  - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Sie gliedern sich in
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, der über ihn entscheidet, sofern dem Antrag stattgegeben wird. Über die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Für die Aufnahme von Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in den Verein ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich, der ausdrücklich die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen muss.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann zu Ehrenmitgliedern solche Personen ernennen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt kann immer zum Quartalsende erfolgen. Er muss sechs Wochen vor Quartalsende dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann der Austritt nur von einem Erziehungsberechtigten erklärt werden. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung.
- (7) Ein Wechsel zwischen den Mitgliedsarten ist jeweils zum Monatsanfang möglich und muss vier Wochen vor Monatsanfang dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Zielen oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden bei erheblichen Beitragsrückständen, unregelmäßigem Besuch der Unterrichts- bzw. Orchesterstunden oder ungenügender Leistung. Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - a) die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen;

- b) nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Wahl- und Stimmrecht auszuüben und Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen;
  - c) Leihinstrumente (Akkordeon für aktive Anfänger) zur Überbrückung zu erhalten, soweit Instrumente noch zur Verfügung stehen. Die Leihdauer wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten von Fall zu Fall festgelegt;
  - d) eine gute Grundausbildung nach der jeweils modernsten Unterrichtsart zu erhalten;
  - e) seine musikalischen Kenntnisse durch Orchesterarbeit zu erweitern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten;
  - b) die vom Verein ausgeliehenen Instrumente, Zusatzgeräte und Noten usw. als Vereinseigentum anzuerkennen und an den Instrumentenverwalter zurückzugeben bei
    1. Anforderung durch den Verein,
    2. Ablauf der Leihdauer,
    3. Änderung der Mitgliedschaft von aktiv in passiv oder
    4. Beendigung der Mitgliedschaft.
  - c) das unter b) aufgeführte Vereinseigentum nicht an Dritte auszuhändigen;
  - d) bei mutwilliger Beschädigung oder Vernachlässigung vereinseigener Instrumente die Haftung zu übernehmen;
  - e) sowohl für ihre Person als auch für die eigenen Instrumente die volle Verantwortung zu tragen. Der Verein lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

## §6 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.

## §7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, der Jahresrechnung des Kassenwirts und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwirts,
  - c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d) Beratung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Unterrichtsgebühren,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönaich 14 Tage vorher ein. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, welche der Mitgliederversammlung zur Verhandlung oder Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich mit sachgerechter Begründung eingereicht werden.
- (3) Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern; er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes und unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart,
  - dem Jugendleiter,
  - dem musikalischen Leiter und
  - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 7 der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sobald es die Belange des Vereins erfordern.
- (4) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende verpflichtet, das

Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.

- (5) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, das Vereinsarchiv und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
- (6) Der Kassenwart ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die erforderlichen Steuererklärungen zuständig.
- (7) Der Jugendleiter vertritt die Jugendabteilung im Vorstand. Seine Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung nicht erreicht so können nicht-teilnehmende Mitglieder die Zustimmung schriftlich und eigenhändig unterschrieben innerhalb von zwei Wochen nachholen. Wird daraufhin eine Dreiviertelmehrheit erreicht, gilt die Änderung des Vereinszwecks als beschlossen.
- (3) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde gesetzlich gefordert oder angeordnet wurden.

## **§11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 3 zu verwenden.

Stand: März 2017